

Wahlordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

vom 10.02.2015 (PZ 08/15, S. 587), geändert durch Satzung vom 19.09.2017 (PZ 47/17, S. 102), geändert durch Satzung vom 06.05.2021 (PZ 18/21, S. 68), geändert durch Satzung vom 28.07.2022 (PZ 30/22, S. 68)

I.

Organisation und Vorbereitung der Wahl

§ 1

Wahlverfahren und Größe der Vertreterversammlung

(1) Für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der Landesapothekerkammer werden vier Wahlbezirke gebildet. Wahlbezirke sind die Regierungsbezirke in Baden-Württemberg. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Mehrheitswahl in der Form der Briefwahl gewählt.

(2) Die Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung wird jeweils wie folgt ermittelt: Die Zahl der nach § 13 des Heilberufe-Kammergesetzes wahlberechtigten Mitglieder des Wahlbezirks wird durch die Zahl aller nach § 13 des Heilberufe-Kammergesetzes wahlberechtigten Mitglieder der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg geteilt. Die sich hieraus ergebende Zahl wird mit der Zahl 70 multipliziert. Ergibt sich hierbei ein Bruchteil von 0,5 oder mehr, ist in diesem Wahlbezirk ein weiteres Mitglied zu wählen.

(3) Die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung wird vom Wahlleiter entsprechend Absatz 2 festgestellt und bekannt gegeben.

§ 2

Wahlleitung und Wahlbüro

(1) Der Vorstand der Landesapothekerkammer bestellt den Wahlleiter, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und beruft aus jedem Wahlbezirk einen Beisitzer. Diese bilden den Wahlausschuss. Für den Wahlleiter und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu berufen. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Vertreterversammlung bewirbt.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit.

Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

(3) Zur Erledigung derjenigen technischen Vorgänge bei der Wahl, die nicht ausdrücklich der Wahlleitung übertragen sind, bedient sich der Wahlleiter und der Wahlausschuss der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer als Wahlbüro.

§ 3

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlrecht und Wählbarkeit ergeben sich aus den §§ 13 und 14 des Heilberufe-Kammergesetzes. Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in die Wählerliste seines Wahlbezirks eingetragen ist.

§ 4

Wählerlisten

(1) Für jeden Wahlbezirk wird eine Wählerliste aufgestellt. Die Wahlberechtigten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in der Liste des Wahlbezirks aufzuführen, in dessen Bezirk sie ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Üben sie ihren Beruf in mehreren Wahlbezirken aus, werden sie in dem Wahlbezirk geführt, in dem sie überwiegend tätig sind. Bei mehreren Beschäftigungen in gleichem Umfang entscheidet das Los, sofern der Wahlberechtigte nicht erklärt, welche Tätigkeit die Haupttätigkeit ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für freiwillige Mitglieder. Freiwillige Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland werden in die Wählerliste des Wahlbezirks ihres letzten Wohnsitzes in Baden-Württemberg aufgenommen.

(3) Vor Eintragung in die Wählerliste ist das Wahlrecht durch den Wahlleiter zu prüfen. Jeder Wahlberechtigte ist von der Eintragung in die Wählerliste zu unterrichten.

§ 5

Abschluss der Wählerlisten

(1) Kammermitglieder können binnen 10 Tagen ab dem im Unterrichtungsschreiben genannten Datum in Textform eine Berichtigung ihrer im Wählerverzeichnis erfassten Daten verlangen.

(2) Nach Abschluss der Berichtigungen wird die Wählerliste vom Wahlleiter abgeschlossen und beurkundet.

(3) Nach Abschluss der Wählerlisten aus der Landesapothekerkammer ausscheidende oder verstorbene Mitglieder werden bis zum Versand der Wahlunterlagen durch den Wahlleiter aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. § 14 Absatz 3 Heilberufe-Kammergesetz bleibt unberührt.

§ 6

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlleiter bestimmt nach Abschluss der Wählerlisten einen Werktag als Wahltag und erlässt spätestens 9 Wochen vor dem Tag der Wahl eine Wahlbekanntmachung.

(2) Diese muss enthalten

- a) die festgestellte Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, sich innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung gegenüber dem Wahlleiter zu erklären, ob sie als Bewerber in den Wahlvorschlag ihres Wahlbezirks aufgenommen werden wollen,
- d) den Hinweis, dass die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln bis zum Wahltag, 17 Uhr, dem Wahlleiter zugegangen sein müssen.
- e) Ort und Zeit der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses, bei der den Wahlberechtigten der Zutritt gestattet ist.

II.

Wahlvorschläge

§ 7

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlages für jeden Wahlbezirk.

(2) Mit der Wahlbekanntmachung werden alle wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbezirks schriftlich zur Erklärung aufgefordert, ob sie als Bewerber in den Wahlvorschlag ihres Wahlbezirks aufgenommen werden wollen. Die Erklärung der Wahlberechtigten ist schriftlich an den Wahlleiter zu senden. Das Wahlbüro kann zu verwendende Formblätter zur Verfügung stellen.

§ 8

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter prüft die eingegangenen Bewerbererklärungen, veranlasst die Beseitigung etwaiger Mängel und benachrichtigt die Bewerber über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Wahlvorschlag.

(2) Gegen die Nichtaufnahme kann ein Bewerber binnen 7 Tagen nach Benachrichtigung Beschwerde beim Wahlausschuss einreichen über die binnen weiterer 7 Tage durch den Wahlausschuss zu entscheiden ist.

III.

Abstimmung

§ 9

Stimmzettel

(1) Auf der Grundlage der in den jeweiligen Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber stellt der Wahlleiter für jeden Wahlbezirk den Stimmzettel auf. Für die Wahl sollen maschinenlesbare Stimmzettel eingesetzt werden.

(2) Der Stimmzettel muss die Zahl der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Wahlbezirks, die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Bewerber enthalten. Als Anschrift wird die Privatan-schrift angegeben, soweit der Wahlbewerber nicht die Angabe seiner Arbeitsstelle (Name des Arbeitgebers + Anschrift) verlangt.

§ 10

Wahlmittel

(1) An jeden Wahlberechtigten sind vom Wahlleiter spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahl folgende Wahlmittel zu versenden:

- a) Der Stimmzettel
- b) Der Wahlbriefumschlag mit Anschrift des Wahlbüros und dem Namen des Wahlberechtigten auf der Vorderseite; der Wahlbriefumschlag gilt als Wahlausweis
- c) Der Wahlumschlag zur Aufnahme des Stimmzettels
- d) Eine Broschüre zur Vorstellung aller Wahlbewerber

2) Die Wahlbewerber können zu Ihrer Vorstellung nach Vorgabe des Wahlbüros in elektronischer Form neben Vor- und Familienname folgende Daten in der Broschüre zur Vorstellung der Wahlbewerber veröffentlichen lassen:

- a) Passbild
- b) Geburtsdatum
- c) Status (Selbständig – angestellt – nicht berufstätig (sofern angegeben, mit Namen und Ort der Apotheke bzw. des Arbeitgebers))
- d) Freier Text mit bis zu 500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen)

§ 11 Abstimmung

(1) Der Wahlberechtigte kann nur den vom Wahlleiter aufgestellten Stimmzettel verwenden. Änderungen des Wahlbezirks einzelner Wahlberechtigter sind, soweit möglich, bis zum Versand der Wahlunterlagen durch den Wahlleiter zu berücksichtigen. Eine Anpassung der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung nach § 1 Absatz 2 findet nicht statt.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Vertreterversammlung in seinem Wahlbezirk zu wählen sind. Einzelnen Bewerbern können bis zu höchstens fünf Stimmen gegeben werden. Hinter die Namen der aufgeführten Bewerber, die der Wahlberechtigte wählen will, muss eine Zahl von 1 bis 5 gesetzt werden. Bei maschinenlesbaren Stimmzetteln müssen zwischen 1 und 5 Kästchen angekreuzt werden. Wird keine Zahl angegeben bzw. bei maschinenlesbaren Stimmzetteln kein Kästchen angekreuzt, gilt der betreffende Bewerber als gestrichen.

(3) Insgesamt darf der abgegebene Stimmzettel nicht mehr Stimmen enthalten, als Mitglieder der Vertreterversammlung im Wahlbezirk zu wählen sind.

(4) Der Stimmzettel ist in dem Wahlumschlag (§ 10 Abs. 1 c) zu verschließen und in dem Wahlbriefumschlag (§ 10 Abs. 1 b) verschlossen dem Wahlbüro zu übersenden. Jeder Wahlumschlag darf nur 1 Stimmzettel enthalten.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 12 Prüfung der Wahlberechtigung

(1) Der Eingang der Wahlbriefumschläge (§ 10 Abs. 1 b) wird vom Wahlbüro in der Wählerliste mit Angabe des Eingangsdatums vermerkt. Sie sind bis zum Ablauf des Wahlzeitraums im Wahlbüro ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.

(2) Zur Feststellung des Wahlergebnisses übergibt das Wahlbüro die eingegangenen Wahlbriefumschläge zusammen mit der Wählerliste dem Wahlausschuss. Dieser überprüft stichprobenartig in öffentlicher Sitzung die Übereinstimmung des Wahlbriefumschlags mit der Wählerliste sowie dessen rechtzeitigen Eingang.

(3) Wahlbriefumschläge nicht Wahlberechtigter sind auszusondern. Verspätet eingegangene Wahlbriefumschläge sind ebenfalls auszusondern.

§ 13 Zählung und Prüfung der Stimmzettel

(1) Unverzüglich nachdem die beim Wahlbüro eingegangenen Wahlbriefumschläge stichprobenartig überprüft wurden, werden die Wahlumschläge entnommen und geöffnet.

(2) Die Zählung der Stimmen erfolgt bei maschinenlesbaren Stimmzetteln automatisiert mithilfe einer Datenverarbeitungsanlage; der Wahlausschuss prüft stichprobenartig die elektronisch erfassten Stimmen gegen die abgegebenen Stimmen des jeweiligen Stimmzettels, ansonsten durch Eintragung in eine Zählliste, deren Übereinstimmung mit dem Stimmzettel vom Wahlausschuss zu überprüfen ist. Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ermittelt:

1. Die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die auf die einzelnen Bewerber eines Wahlbezirks entfallenen gültigen Stimmen,

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

- die nicht rechtzeitig eingegangen sind,
- die sich nicht in einem Wahlumschlag befinden,
- die in irgendeiner Form gekennzeichnet sind,
- die mehr Stimmen enthalten, als Mitglieder des Wahlbezirks zu wählen sind,
- die mehr als 5 Stimmen für einen Bewerber enthalten,
- die Stimmen für eine in dem Wahlbezirk nicht wählbare Person enthalten,
- die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, insbesondere einen Vorbehalt enthalten,
- die von einem nicht Wahlberechtigten oder nicht in die Wählerliste Eingetragenen abgegeben wurden,
- die beleidigende Äußerungen enthalten,
- ohne Stimmabgabe

(4) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss.

§ 14

Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl ihres Wahlbezirks, zunächst als Mitglieder der Vertreterversammlung, dann als Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15

Wahlniederschrift

Über die Abstimmung (§§ 9 - 11) und die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 12 - 14) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift sind die Wählerlisten (§§ 4 und 5), die Zähllisten (§ 13), die gültigen und die als ungültig erklärten Stimmzettel nebst Umschlägen sowie die ausgesonderten Wahlbriefumschläge (§ 12 Abs. 4) beizufügen.

§ 16

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl wird nach Überprüfung durch den Wahlausschuss vom Wahlleiter bekanntgegeben.

§ 17

Benachrichtigung der Mitglieder

Der Wahlleiter setzt die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder der Vertreterversammlung unter Hinweis darauf, dass sie zur Annahme und Ausübung ihres Amtes nach § 16 des Heilberufe-Kammergesetzes verpflichtet sind, in Kenntnis.

§ 18

Anfechtung der Wahl

(1) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann von jedem wahlberechtigten Kammermitglied binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Verkündung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter schriftlich eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung von Rechtsvorschriften gestützt werden.

(2) Die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung von Entscheidungen des Wahlausschusses bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 19

Ungültigkeit der Wahl

(1) Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Berichtigung möglich, noch nachzuweisen ist, dass durch die Nichtbeachtung der Wahlvorschriften das Ergebnis der Wahl nicht beeinflusst werden konnte.

(2) Die Wahl einer der Gewählten ist ungültig, wenn dieser zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

(3) Wird die Wahl in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so hat in dem betreffenden Bezirk eine Neuwahl stattzufinden. Diese ist vom Wahlausschuss binnen einer Frist von drei Wochen auszusprechen.

§ 20

Eintritt der Ersatzmitglieder

(1) Nachwahlen zur Vertreterversammlung finden nicht statt.

(2) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung während der Wahlperiode aus, so tritt an seine

Stelle das aufgrund des Wahlergebnisses festgestellte Ersatzmitglied. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, bleibt der Sitz des ausgeschiedenen Mitglieds unbesetzt.

V.

Schlussbestimmungen

§ 21

Aufbewahrung der Wahlakten

Sofern gegen die Gültigkeit der Wahl kein Einspruch innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 1 eingelegt wurde, werden lediglich die in § 15 Satz 1 genannte Niederschrift und die Wählerlisten bis zum Ablauf der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 22

Bekanntmachung

Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung erfolgen in der "Pharmazeutischen Zeitung". Bekanntmachungen können alternativ auch elektronisch auf der Homepage der Landesapothekerkammer erfolgen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft*. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 06. Mai 1977 außer Kraft.

*Die Bekanntmachung erfolgte in der PZ vom 19.02.2015.